

Durchführung von Fernbegutachtungen (Remote-Audits) Leitfaden für ECB-Kundinnen und Kunden



ECB•S R13

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Anwendung von Fernbegutachtungen	2
2.1 Anwendungsbereich von Fernbegutachtungen	2
2.2 Vorbereitung der Fernbegutachtung	2
2.2.1 Zusätzliche Dokumentenprüfung	2
2.2.2 Technische Voraussetzungen	2
2.2.3 Ablehnung einer Fernbegutachtung durch Kunden	2
3. Organisatorische und technische Festlegungen	3
3.1 Technische Umsetzung	3
3.1.1 Hardware	3
3.1.2 Software	4
4. Ablauf der Fernbegutachtung	4

1. Einleitung

Themen wie Globalisierung und Digitalisierung machen auch bei der Durchführung von Audits nicht halt. So werden ebenfalls durch die European Certification Body (ECB) GmbH sogenannte Remote Audits – also Audits aus der Ferne – durchgeführt. Bei dieser Form des Auditierens ist der Auditierende nicht mehr physisch vor Ort, sondern schaltet sich mit Hilfe verschiedenster technischer Möglichkeiten, wie beispielsweise die bekannten Methoden Telefon oder Videochats, aus der Ferne zu. So können Audits über große Distanzen hinweg einfach und schnell durchgeführt werden.

Auch beim Eintreten außerordentlicher Ereignisse oder Umstände (z.B. einer Pandemie) mit weltweit erheblichen Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens setzen wir Remote Audits ein. Trotz der dann vorherrschenden Einschränkungen wird die ECB verantwortungsvoll ihrem Auftrag nachkommen und bei ihren Kundinnen und Kunden auch weiterhin die geforderten Überwachungen durchführen. Dieses Instrument ersetzt dann bis auf weiteres und soweit möglich die sonst üblichen Vor-Ort-Audits. Auf diesem Weg können wir die Kompetenz der Produktionsstätte überprüfen und Ihre ECB•S Zertifizierung weiterhin aufrechterhalten.

Durchführung von Fernbegutachtungen (Remote-Audits) Leitfaden für ECB-Kundinnen und Kunden



ECB•S R13

2. Anwendung von Fernbegutachtungen

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die ECB darüber entscheidet, in welchem Fall Fernbegutachtungen durchgeführt werden. Es ergibt sich kein Rechtsanspruch für die Kundinnen und Kunden auf die Durchführung von Fernbegutachtungen (Remote-Audits). Die ECB wird zu einer solchen Fernbegutachtung einladen.

2.1 Anwendungsbereich von Fernbegutachtungen

Erstprüfungen (Initial-Audit) können grundsätzlich nicht per Fernbegutachtung durchgeführt werden. In diesen Fällen wird ein, auf den Einzelfall bezogenes weiteres Vorgehen mit den Kundinnen und Kunden vereinbart.

2.2 Vorbereitung der Fernbegutachtung

2.2.1 Zusätzliche Dokumentenprüfung

Zur effizienten Durchführung einer Fernbegutachtung ist eine intensive vorbereitende Dokumentenprüfung im Vorfeld essenziell. Die auditierend Person der ECB wird hierzu zusätzliche Dokumente und Aufzeichnungen beim Unternehmen, welches das Zertifikat besitzt, oder der Produktionsstätte anfordern. Es ist in deren Sinne, diesen Anfragen kurzfristig nachzukommen.

2.2.2 Technische Voraussetzungen

Die einwandfreie Kommunikation ist für die Fernbegutachtung von entscheidender Bedeutung. Daher sollte vor Beginn der eigentlichen Fernbegutachtung – wenn möglich am vorherigen Arbeitstag – die technische Verbindung eingerichtet und ausreichend getestet werden. (vgl. Abschnitt 3).

2.2.3 Ablehnung einer Fernbegutachtung durch Kunden

Ist im Falle des Eintretens eines außerordentlichen Ereignisses oder Umständen für das Unternehmen, welches das Zertifikat besitzt oder die Produktionsstätte eine Fernbegutachtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, bietet die ECB an, die Aufrechterhaltung der Zertifizierung mittels einer erweiterten Dokumentenprüfung und einer Telefonkonferenz zu ermöglichen. Die Vor-Ort-Begutachtung muss dann frühestmöglich nachgeholt werden.

Durchführung von Fernbegutachtungen (Remote-Audits) Leitfaden für ECB-Kundinnen und Kunden



ECB•S R13

Gründe für die Ablehnung können sein:

- Datensicherheitspolitik / Datenschutz
- fehlende Arbeitsfähigkeit wegen Personalmangel / fehlende Verfügbarkeit von Arbeitskräften (z. B. Kurzarbeit)
- fehlende technische Voraussetzungen (z. B. Bandbreite der Internetverbindung, Verfügbarkeit entsprechend eingerichteter Arbeitsplätze)

Die oben beschriebenen Gründe müssen vom Unternehmen, welches das Zertifikat besitzt durch entsprechende Unterlagen beziehungsweise Dokumente nachgewiesen werden. Mündliche Aussagen oder E-Mails von einzelnen Personen sind als Begründung nicht ausreichend.

3. Organisatorische und technische Festlegungen

Das Personal der ECB verfügen für die Durchführung von Fernbegutachtungen über die folgenden technischen Möglichkeiten:

- Microsoft TEAMS-Videokonferenz
- GoToMeeting-Videokonferenz
- In Ausnahmefällen Telefonkonferenz

3.1 Technische Umsetzung

3.1.1 Hardware

Die ECB empfiehlt ihren Kundinnen und Kunden zur Durchführung der Fernbegutachtung folgende Hardware vorzusehen:

- Laptop und mindestens ein Monitor
- Kamera, abhängig von der Leistungsfähigkeit des Gerätes
- Mikrofon und Lautsprecher, idealerweise ein Headset
- Internetanschluss
- Smartphone/Tablet mit installierter *TEAMS App* oder *GoToMeeting App* für mobile Übertragungen aus den Räumlichkeiten der Produktionsstätte

Durchführung von Fernbegutachtungen (Remote-Audits) Leitfaden für ECB-Kundinnen und Kunden



ECB•S R13

3.1.2 Software

Die ECB führt Remote-Audits auf Grundlage der Videokonferenzsoftware *Microsoft TEAMS* oder *GoToMeeting* durch. Die Teilnahme an der Videokonferenz ist auf zwei Wegen möglich – zum einen über die Installation der Anwendung auf einem geeigneten Gerät, zum anderen über einen geeigneten Internet-Browser (zum Beispiel *Microsoft Edge* oder *Google Chrome*). Der Erwerb einer eigenen Lizenz für *Microsoft TEAMS* oder *GoToMeeting* durch die Kundin oder den Kunden der Zertifizierungsstelle ist nicht notwendig. Die notwendigen Einwahldaten werden in ausreichendem zeitlichem Abstand zum Termin der Fernbegutachtung mit einer Mail bekannt gegeben.

Hinweis zur Verwendung alternativer Software

ECB organisiert via *Microsoft TEAMS* oder *GoToMeeting* die Einladung sowie die Umsetzung der Remote-Audit-Planung ggf. unter Einsatz mehrerer Begutachterinnen oder Begutachter. Wir bitten daher Kundinnen und Kunden um Verständnis dafür, dass nur im begründeten Ausnahmefall andere Softwarelösungen für die Fernbegutachtungen genutzt werden können. In diesem Fall muss die Organisation des Meetings, insbesondere die Einladung hierzu, durch die Kundin oder den Kunden erfolgen. Sollte ein solcher Ausnahmefall vorliegen, ist die Verwendung alternativer Software vorab zu besprechen.

4. Ablauf der Fernbegutachtung

- Die Durchführung eines „Remote-Audits“ erfolgt im Einvernehmen zwischen ECB und dem zu auditierenden Unternehmen.
 - Hinderungsgrund, z.B. nicht vorhandene erforderliche technische Möglichkeiten
- Alle am „Remote-Audit“ Beteiligten müssen über die Kompetenz und Fähigkeit verfügen, die eingesetzte elektronische Infrastruktur so zu bedienen, dass die gewünschten Ergebnisse erzielt werden können.
- Die technische Infrastruktur, welche für eine einwandfreie Kommunikation von entscheidender Bedeutung ist, ist deutlich vor dem Remote-Audit einzurichten und ausreichend zu testen.
- Der Auditorin oder dem Auditor ist eine umfangreichere Dokumentation im Vorfeld zur Verfügung zu stellen.
 - Ein Dokumentenaustausch, möglichst auch während des Audits, ist wünschenswert.

Durchführung von Fernbegutachtungen (Remote-Audits) Leitfaden für ECB-Kundinnen und Kunden



ECB•S R13

- Feinere Terminplanung im Auditplan
 - Allen Beteiligten muss klar sein, wann welches Thema auditiert wird
 - Ggf. werden mehrere, zeitlich kürzere Termin vorgesehen (Belastung enorm).
 - Maximal 3 bis 4 Stunden am Stück mit Pausen nach ca. 1 ½ Stunden
 - Ggf. wird mit zwei ECB-Auditorinnen oder Auditoren gearbeitet
- Die Datensicherheit ist sicherzustellen und wird mit der Kundin oder dem Kunden vorab besprochen.
 - Keine Videoaufzeichnungen
 - Dokumente auf dem Bildschirm „teilen“
 - Bildschirmdruck erfolgt nur nach Zustimmung
 - Aufzeichnungen/Fotos vor Ort mit Handy/Tablett nur in Abstimmung (Arbeitskräfte können ggf. aus dem Bild gehen)
- Kartellrechtliche Bestimmungen sind zwingend einzuhalten (insbesondere, wenn mehrere Parteien am Audit teilnehmen (z.B. ATM- und Wertschutzschränk Unternehmen)
 - Zu Beginn des Audits wird auf kartellrechtliche Pflichten hingewiesen, wie z.B.
 - kein Austausch von Preisen, Preisbestandteilen und preisbildenden Faktoren (z.B. Rabatte)
 - Keine Mitteilung von sensiblen Unternehmensdaten, aus denen konkurrierende Unternehmen strategischen Nutzen ziehen können